

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen

Drucksache: 257/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die Einführung nutzbringender Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte zu unterstützen, um die Beteiligten in der Gesundheitsversorgung so miteinander zu verbinden, dass sie sicher und schnell miteinander kommunizieren können. Patienten sollen zudem in die Lage versetzt werden, ihren Behandlern wichtige Gesundheitsdaten verfügbar zu machen. Dem Datenschutz wird dabei höchste Priorität zugemessen. Dies wird durch rechtliche und technische Maßnahmen, insbesondere durch eine Anpassung der bereits vorhandenen Telematikinfrastruktur, sichergestellt.

Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfes:

- Versicherte erhalten ab 2018 die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch ihre notfallrelevanten medizinischen Daten (Notfalldaten) der elektronischen Gesundheitskarte auch zur Unterstützung ihrer Behandlung in der Regelversorgung bereitzustellen. Zur Beschleunigung der Einführung des Notfalldatensatzes erhalten Ärzte, die einen Notfalldatensatz erstellen und aktualisieren, hierfür eine Vergütung.
- Krankenhäuser erhalten für das Erstellen eines elektronischen Entlassbriefes (auf der Basis der bestehenden Regelungen für die Papierform) eine Vergütung in Höhe von einem Euro pro Brief. Ärzte erhalten für das Einlesen eines elektronischen Entlassbriefes in der Praxis eine Vergütung in Höhe von 50 Cent. Diese Vergütung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen und daher auf zwei Jahre begrenzt (ab 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2018). Dies wird zu Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 31 Millionen Euro pro Jahr führen.

- Zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit erhalten Patienten, die mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, einen Anspruch auf einen einheitlichen Medikationsplan in Papierform. Ärzte, die einen Medikationsplan erstellen und aktualisieren, erhalten hierfür eine Vergütung. Zur besseren Aktualisierbarkeit ist zusätzlich ein elektronischer Medikationsplan in § 291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB V vorgesehen.
- An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Einrichtungen erhalten für die Jahre 2016 und 2017 eine Pauschale in Höhe von 55 Cent für jede sichere Übermittlung von elektronischen Briefen.
- Ein modernes Stammdatenmanagement soll ab dem 1. Juli 2016 flächendeckend eingeführt werden.
- Ferner ist vorgesehen, die Telematikinfrastruktur auch für weitere Anwendungen im Gesundheitsbereich ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte zu nutzen. Perspektivisch sollen auch weitere Leistungserbringer, wie zum Beispiel die Angehörigen der nicht-approbierten Gesundheitsberufe (zum Beispiel im Bereich der Pflege), die Telematikinfrastruktur nutzen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf im Wesentlichen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Der Medikationsplan soll neben Ärzten auch von Apotheken erstellt und aktualisiert werden können.
- Die Anwendung von Telemonitoringverfahren soll erweitert werden.
- Die Rechte des Bundesrates und der Länder sollen im Bereich der Telematik gestärkt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 257/1/15** zu entnehmen.